



SATZUNG

des

SC Urbach



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Namen „Sportclub Urbach“. Er hat seinen Sitz in Urbach. Danach lautet der Name Sportclub Urbach e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
4. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Verein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Regelmitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung der Leibesübungen und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können beitragsfrei gestellt werden.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Vereinsinteressen verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an den nächstfolgenden Hauptausschuss zu, zu der er eingeladen ist. Der Hauptausschuss

entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses dann endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

- d) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein ordentliches Mitglied trotz einmaliger Anmahnung den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis zum Ablauf des 31.12. entrichtet hat.

Zeitmitgliedschaft

1. Die Zeitmitgliedschaft kann auf Antrag des Interessenten vereinbart werden.
2. Diese Mitgliedschaft endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit bzw. nach dem Ende des belegten Kurses. Kündigungsfristen sind hierbei nicht einzuhalten.
3. Auf Antrag kann diese Mitgliedschaft in die Regelmitgliedschaft umgewandelt werden.
4. Für die Zeitmitgliedschaft wird eine besondere Mitglieds- und Beitragsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) erlassen.
5. Zuständig für den Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Hauptausschuss.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. **Ordentliche Mitglieder**

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Für Bestimmte Mitgliedergruppen (Rentner, Jugendliche, Familien) können Beitragsstaffeln festgelegt werden.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig, der Zahlungstermin kann vom Hauptkassierer auch auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb des Geschäftsjahres gelegt werden.

2. **Beitragsstundung, Beitragserlass**

Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft gestundet oder erlassen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Jugendsprecher hat Stimmrecht wie jedes ordentliche Mitglied. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.

2. Minderjährige Mitglieder

Minderjährige Mitglieder können unter Anleitung der jeweiligen Übungsleiter in den für sie bestimmten Einrichtungen bzw. Abteilungen des Vereins Sport treiben. Sie können an Hauptversammlungen teilnehmen, allerdings ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. der Hauptausschuss
3. die Vorstandschaft
4. der Ehrenrat
5. der Jugendsprecher

§ 6

Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird *von dem/ den Vorsitzenden*, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und über Angelegenheiten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Hauptausschusses. Die Amtsperiode dauert grundsätzlich zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie des Jugendsprechers
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, etwaiger Zuschüsse und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziffer 2)
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 2 Ziffer 1 c
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei *dem Vorsitzenden/ einem Vorsitzenden* schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder (mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Vorstand) verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und *von dem/ den Vorsitzenden*, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 7

Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 8 Abs. 1
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) *ersatzlos gestrichen*
 - d) *5 bis maximal 8* Beisitzer, die keine Funktion im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe a-b innehaben
 - e) *ersatzlos gestrichen*
 - f) der Jugendsprecher (*soweit besetzt*)
 - g) 2 Kassenprüfer
 - h) *ersatzlos gestrichen*

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

2. Vorzeitiges Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Hauptausschuss den Nachfolger; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

3. Aufgaben

Dem Hauptausschuss obliegt

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen, Anträge oder Ordnungen, sofern diese nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
 - d) Beratung und Unterstützung des Vorstandes
4. Über die Protokollierung gilt das in § 6 Ziffer 6 Gesagte.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind *von dem Vorsitzenden/ einem Vorsitzendem* oder einem stellvertretenden Vorsitzenden im Regelfall schriftlich einzuberufen.

§ 8

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:

- a) *mindestens 1 Vorsitzender, bis zum 3 Vorsitzende*
 - b) *mindestens 1 stellvertretender Vorsitzender, bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende*
 - c) der Hauptkassierer
 - d) der stellvertretende Hauptkassierer
 - e) der Schriftführer oder sein Stellvertreter
 - f) die Ehrenvorsitzenden
2. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem andren Vereinsorgan zugewiesen ist. Die Vorstandschaft kann die Ausführung von Vereinsaufgaben auf andere Organe, Ausschüsse oder Mitglieder (z.B. Wirtschaftsausschuss, Bauausschuss) delegieren, sofern dies nicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen.

3. Beschlussfähigkeit

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens *die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind*.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Von den Mitgliedern der Vorstandschaft sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Breiten- und Freizeitsport
- b) Leistungs- und Wettkampfsport
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz- und Steuerfragen
- f) Vermögensfragen (u. a. Vereinsheim, Sportanlagen, -geräte)

5. Vertretungsbefugnis

Die Vorstandschaft nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a – c, sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,

Es gilt generell das 4-Augen-Prinzip. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach Ziffer 1a vertreten den Vorstand gemeinsam. Ist nach Ziffer 1a nur ein Vorsitzender bestellt, so vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach den Ziffer 1a – c den Verein gemeinsam.

6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass bestimmte Aufgabenbereiche an „Ausschüsse“ oder an Einzelmitglieder übertragen werden.

7. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie über die Protokollierung der Beschlüsse der Vorstandschaft gilt § 7 Ziffer 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem/den Ehrevorsitzenden und bis zu 7 Mitgliedern. Den Vorsitz des Ehrenrates übernimmt der/die Ehrevorsitzende, im Vertretungsfalle kann ein Mitglied des Ehrenrates zum Vorsitzenden des Ehrenrats bestimmt werden. Dies geschieht innerhalb des Ehrenrates.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, verdiente oder langjährige Mitglieder zur Ehrung vorzuschlagen, bzw. Im Auftrag der Vorstandschaft Ehrungen, Kranken- oder Jubilarbesuche vorzunehmen bzw. Grabreden zu halten. Darüber hinaus hat der Ehrenrat bei der Erstellung der Ehrenordnung ein Vorschlagsrecht.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Ehrenrates die Organisation und Durchführungen von Veranstaltungen für die Vereinssenioren. Dabei wird der Ehrenrat vom Vorstand und von der Geschäftsstelle unterstützt.

Bei Bedarf haben die Mitglieder des Vorstands das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Ehrenrates teilzunehmen.

§ 9 a

Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von der Jugendabteilung des Vereins gewählt. Der Jugendsprecher hat die Aufgabe, die Belange der Jugend gegenüber dem Haupt-Verein zu vertreten. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Jugendarbeit zu koordinieren, den Jugendsport zu fördern und auf die Freizeitgestaltung der Jugend Einfluss zu nehmen. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Ordnungen des Vereins

Zur Regelung der Vereinsführung und zur Durchführung dieser Satzung können Ordnungen aufgestellt werden, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

§ 11

Strafbestimmungen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- d) Hausverbot im Vereinsheim
- e) Ausschluss (siehe § 2)

§ 12

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber berichten. Aufgedeckte Mängel müssen zuvor dem Vorstand berichtet werden. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter und die Stellvertreter

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen können über die ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel im Einvernehmen mit dem Hauptkassierer verfügen. Der Vorstand kann den Abteilungsleitern für deren Geschäftskreis eine Anweisungs- und Bewirtschaftungsbefugnis erteilen, mit der diese ihre Haushaltsplanmittel selbstständig verwalten können. Die Abteilungen haben gegenüber dem Vorstand Rechenschaftspflicht.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Urbach zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Urbach zu verwenden hat.

§ 15

ersatzlos gestrichen

§ 16

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fassung geändert mit Beschluss vom 13-05-2011

Fassung geändert mit Beschluss vom 07-05-2015 (Streichung § 7 Nr. 1e)

Fassung geändert mit Beschluss vom 05-05-2017 (Ergänzung §1 NR 7)